

Sitzung vom 9. April 1997

797. Anfrage (Finanzierung politischer Aktivitäten durch juristische Personen)

Die Kantonsräte Franz Cahannes, Zürich, und Josef Vogel, Zürich, haben am 27. Januar 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Die Medienberichterstattung in der Affäre Holzreuter wirft die Frage auf, inwieweit die Emil Frey AG politische und para-politische Aktivitäten der SVP finanziert. Im Vordergrund stehen derzeit Zuwendungen an Anwälte, die der SVP nahestehen. Dank dem Schutz durch das Anwaltsgeheimnis sind derartige Transaktionen offenbar besonders gut geeignet, politische Geldflüsse zu verschleiern. Im weiteren befindet sich das Parteisekretariat der SVP Stadt Zürich im gleichen Gebäude wie die Emil Frey AG und ein Vergleich der Telefonnummern lässt den Schluss zu, dass die Anschlüsse der SVP und der Emil Frey AG über die gleiche Zentrale laufen. Es besteht somit auch eine gewisse Unsicherheit darüber, wie weit die Emil Frey AG noch weitere Sekretariatskosten der SVP (Miete, Telefon- und Telefaxkosten u.a.m.) direkt oder indirekt übernimmt.

Aber auch die exorbitant hohen Insertionskosten in rechtsstehenden Publikationen, im Falle der Emil Frey AG z.B. die Zeitschrift «Pro», geben zu Fragestellungen Anlass. Abklärungen scheinen um so dringender, als die Emil Frey AG in den Jahren 1995 und 1996 gemäss Steuerauskunft jeweils einen Ertrag von null Franken deklariert hat.

Gemäss geltendem Zürcher Steuerrecht sind jedoch nur natürliche Personen im Rahmen von § 25k Steuergesetz befugt, Zuwendungen an politische Parteien steuerlich abzusetzen. Juristische Personen dürfen grundsätzlich nicht steuerlich absetzen (§ 45 StG). Eine Ausnahme besteht mit § 46 StG, wonach Firmen bis zu 20% ihres Ertrags steuerbefreit gemeinnützigen Organisationen zuwenden dürfen. Politische Parteien fallen gemäss geltendem Recht ausdrücklich nicht darunter.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Trifft es zu, dass juristische Personen grundsätzlich Zuwendungen an politische Parteien nicht vom steuerbaren Ertrag absetzen dürfen, und wie wird dieser Grundsatz von den Steuerbehörden durchgesetzt?
2. Wie kommt es, dass allenfalls Ausgaben einer Auto-Importfirma für – nicht von ihr selber als juristischer Person geführte – Prozesse und Beschwerden gegen Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Tempo 30, Blaue Zonen usw. als «geschäftsmässig begründeter Aufwand» akzeptiert werden?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat sicherzustellen, dass Firmen, deren politisches «Engagement» bekannt ist – und in der SVP gibt es bekannte Mitglieder, die gleichzeitig potenten Firmen vorstehen –, keine Beiträge für politische Zwecke steuerwirksam absetzen können? Ist der Regierungsrat bereit, dieses Umfeld einer besonderen Prüfung zu unterziehen und im Falle von begründetem Verdacht ein Nach- sowie allenfalls ein Strafsteuerverfahren einzuleiten?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Franz Cahannes, Zürich, und Josef Vogel, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. a) Gemäss ständiger Einschätzungspraxis des kantonalen Steueramtes gehören Zuwendungen an politische Parteien nicht zu den geschäftsmässig begründeten Aufwendungen eines Unternehmens; und sie werden daher weder bei Personenunternehmen noch bei juristischen Personen zum Abzug zugelassen. Eine andere Beurteilung ist nur dann angezeigt, wenn die fraglichen Aufwendungen getätigt werden, um einer politischen Aktion entgegenzutreten, die sich unmittelbar gegen das Unternehmen richtet. Solche Aufwendungen werden ausnahmsweise dem geschäftsmässig begründeten Aufwand zugerechnet. In diesem Sinn hat sich im Jahr 1985 auch der Regierungsrat, in Beantwortung einer Anfrage aus dem Kantonsrat, wie folgt geäußert:

«Anders ist lediglich zu entscheiden, wenn sich eine politische Aktion unmittelbar gegen das Geschäftsunternehmen der steuerpflichtigen natürlichen Person oder der steuerpflichtigen Aktiengesellschaft richtet und dieses einem Angriff ausgesetzt ist, den es abzuwehren gilt. In diesen eher seltenen Fällen besteht ein gewisser Spielraum des Ermessens; nach Würdigung aller konkreten Umstände ist im Einzelfall abzuwägen, ob und inwieweit die getätigten Aufwendungen unmittelbar geschäftsnotwendige Unkosten darstellen. Es ist Sache des steuerpflichtigen Unternehmens, die besonderen Verhältnisse und den betriebsnotwendigen Charakter der Kosten nachzuweisen. Die Frage der geschäftsmässigen Begründetheit von Kosten beurteilt sich aus der konkreten Situation des die Zuwendung leistenden Unternehmens und kann deshalb nicht für einzelne politische und wirtschaftliche Organisationen, welche Beiträge erhalten, allgemein beantwortet werden...»

b) Inzwischen ist die Steuer-Rekurskommission I in einem neuesten Entscheid vom 26. September 1996 einen Schritt weitergegangen. Danach sind Aufwendungen für politische Zwecke auch unter dem Aspekt des sogenannten Sponsoring zu prüfen. Die wesentlichen Erwägungen der Rekurskommission können wie folgt zusammengefasst werden:

- Ausgangspunkt bildet zunächst ein Urteil des Bundesgerichts vom 28. April 1989, worin dieses für die direkte Bundessteuer zu entscheiden hatte, ob Aufwendungen eines Unternehmens für kulturelle und soziale Zwecke gewinnmindernd zu berücksichtigen seien. Das Bundesgericht habe, so die Rekurskommission, entschieden, dass solche Aufwendungen in der Regel Werbecharakter hätten. Es habe unter anderem erwogen, auch wenn solche Aufwendungen nur indirekt einen höheren Umsatz oder besseren Reingewinn bezweckten, so zielten sie immerhin darauf ab, die wirtschaftliche Position der Firma zu festigen.
- Als Sponsoring werde, so hielt die Rekurskommission weiter fest, eine finanzielle Zuwendung an einen Dritten in einem bestimmten Bereich (Sport, Kultur, Politik) verstanden, mit welcher der Geldgeber einen unmittelbaren kommerziellen Nutzen anstrebe. Die in diesem Rahmen publik gemachten Aktivitäten des Dritten stünden dabei in der Regel nicht direkt mit der wirtschaftlichen Zielsetzung des Geldgebers in Verbindung; vielmehr diene das Sponsoring der Profilierung des Unternehmens in der Öffentlichkeit.
- Zwar dominiere das Sport-Sponsoring. In jüngerer Zeit seien jedoch auch das Kultur- und das Polit-Sponsoring aufgekommen. Letzteres umfasse neben der Unterstützung von politischen Parteien auch Zuwendungen für politische Aktionen. Gleich wie das Sport- oder Kultur-Sponsoring ziele auch das Polit-Sponsoring darauf ab, die wirtschaftliche Position des Unternehmens zu verbessern. Es liege daher nahe, die entsprechenden Aufwendungen gleich wie diejenigen der beiden erstgenannten Bereiche als geschäftsmässig begründet zum Abzug zuzulassen.
- Voraussetzung für die gewinnmindernde Berücksichtigung sei indessen, dass das Unternehmen darlegen könne, inwiefern die Förderung der politischen Zielsetzung mittelbar oder unmittelbar in seinem geschäftlichen Interesse liege. Das Polit-Sponsoring müsse mit andern Worten dem Zweck des Unternehmens entsprechen und z.B. bei Betrieben des Detailhandels auf die anvisierten Ziele auf dem Absatzmarkt ausgerichtet sein. Dabei genüge es, die eingesetzten Mittel auch nur indirekt die Erarbeitung eines höheren Umsatzes oder besseren Reinertrags objektiv zu bezwecken vermögen.
- Einer Zuwendung für politische Zwecke sei jedoch der Charakter einer abzugsfähigen Betriebsausgabe zu versagen, wenn sie weder mittelbar noch unmittelbar in Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit stehe. Abzustellen sei in jedem Einzelfall auf den Inhalt, die Aufmachung und die Sachlichkeit der geltend gemachten politischen Postulate. Die unterstützten politischen Aktivitäten müssten sich zudem nach aussen bekannt machen lassen und die Öffentlichkeit müsse das Engagement mit dem Unternehmen in Verbindung bringen können.

Das kantonale Steueramt hat diesen Entscheid der Rekurskommission mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen. Noch ist offen, wie dieses entscheiden wird. Vom Ausgang dieses Beschwerdeverfahrens wird es abhängen, ob die strengere Einschätzungspraxis des kantonalen Steueramtes, wie dargestellt, unverändert weitergeführt werden kann. Es liegt auf der Hand, dass sich schwerwiegende Abgrenzungsprobleme ergeben würden, wenn sich die Auffassung der Rekurskommission durchsetzen sollte.

2. Nach §82 Steuergesetz sind die Steuerbehörden verpflichtet, über die zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse der Steuerpflichtigen sowie über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen zu bewahren und Dritten keine Einsicht in Steuerakten zu gewähren. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses wird nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft. Schon aus Gründen des Steuergeheimnisses ist es daher nicht möglich, auf die Fragen 2 und 3 näher einzugehen. Es muss bei der allgemeinen Feststellung sein Bewenden haben, dass es auch hier zur selbstverständlichen Aufgabe des kantonalen Steueramtes gehört, im Rahmen des Möglichen die notwendigen Vorkehren zu treffen, um eine rechtsgleiche Behandlung der Steuerpflichtigen zu gewährleisten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi